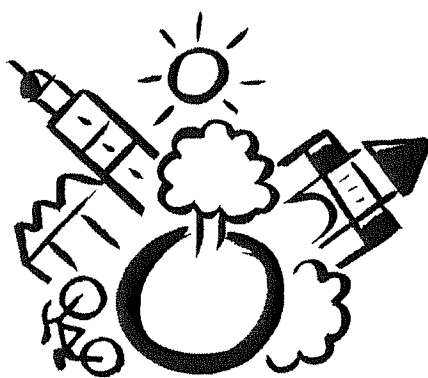


Schulentwicklungsplanung der Stadt Coesfeld



STADT COESFELD

Fortschreibung 2006/07

Anhang Gesetzliche Grundlagen

Schuljahr 2006/07 – Stichtag 1.8.2006

Bochum, Oktober 2006

**Schulentwicklungsplanung
der Stadt Coesfeld**

**Fortschreibung 2006/07
Anhang Gesetzliche Grundlagen**

**Planungszeitraum
2006/07 - 2011/12**

erstellt von

komplan

Arbeitsgemeinschaft
Kommunale Planung
Brückstraße 51 - 55
44787 Bochum
Telefon 0234 / 66 00 2
Telefax 0234 / 6 60 01
Komplan @ aol.com

Bearbeiter:

Dipl.-Volkswirt Tilman Bieber (Stadtplaner AKNW)

Dipl.-Ingenieur Peter Steiner (Stadtplaner AKNW)

Bochum, Oktober 2006

Anhang:

Gesetzliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einordnung in den übergeordneten gesetzlichen Rahmen	1
1.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	1
1.2 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	1
2. Gesetzliche Grundlagen für das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen	2
3. Allgemeine gesetzliche Grundlagen für das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen	3
3.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)	3
3.2 Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes	14
3.3 Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs	15
3.4 Fünf-Tage-Woche an Schulen	17
4. Vorschriften über die Schulpflicht und die Dauer des Verbleibs in den öffentlichen Schulen in NRW	17
4.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)	17
4.2 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)	18
4.3 Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)	20
4.4 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – APO-GOST)	21
4.5 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)	21
5. Gesetzliche Vorschriften über Lehrerversorgung, Klassenbildung, Schulbezirke und Schülerbeförderung	23
5.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)	23
5.2 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz	24
5.3 Anmerkung: Kursbildung in der Oberstufe (Böhm, Hahn, Görtz – Kommentar zur APO-GOST 1994, S. 50)	28
5.4 Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfKVO)	28
5.5 Schulwegsicherung und Beförderung von Schülerinnen und Schülern	30
6. Gesetzliche Regelungen zur Festlegung des Schulraumbedarfes und der Schulbauförderung	30

	Seite
6.1 Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Sonderschulen	30
6.2 Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen	34
6.3 Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-richtlinie – SchulBauR-)	35
6.4 Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen	36
6.5 Richtlinien über die Förderung von Schulbaumaßnahmen für öffentliche Schulen	36
6.6 Schnellbrief Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	36
6.7 Deutsche Normen DIN 19031 - Hygiene im Schulbau	37
6.8 Schulbauförderung- Rückförderung der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude	38
7. Vorschriften zur Abstimmung der Schulentwicklungsplanung	38
7.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)	38
7.2 Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG)	39
7.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	39
8. Weitere im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Schulentwicklungsplanung bedeutsame Vorschriften	40
8.1 Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung	40
8.2 Richtlinien über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht	40
9. Nachrichtlich: außer Kraft gesetzte Verordnung zur Schulentwicklungsplanung	42
9.1 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO)	42

Gesetzliche Grundlagen der Schulenwicklungsplanung

Im Folgenden werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen beschrieben und in Auszügen wiedergegeben.

1. Einordnung in den übergeordneten gesetzlichen Rahmen

Die Grundzüge der Aufgabenverteilung im öffentlichen Schulwesen sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Dabei wird im Artikel 70 des GG durch die allgemeine Regelung der Gesetzgebungskompetenz den Ländern die Hauptverantwortung für das öffentliche Bildungssystem übertragen (so genannte Kulturhoheit der Länder).

1.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

i.d.F. v. 26.11.2001 (BGBl. I S. 3219)

Artikel 7: Schulwesen

(1) Das **gesamte Schulwesen** steht **unter der Aufsicht** des **Staates**.

Artikel 70 Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern

„Kulturhoheit der Länder“

(1) Die **Länder haben das Recht der Gesetzgebung**, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemisst sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

1.2 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

i.d.F. v. 22.06.2004 (SGV. NRW. 100)

Artikel 8: Elternrecht und Schulpflicht

(1) **Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung**. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, dass das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.

(2) Es besteht **allgemeine Schulpflicht**; ihrer **Erfüllung** dienen grundsätzlich die **Volksschule** und die Berufsschule.

(3) Land und **Gemeinden** haben die **Pflicht, Schulen zu errichten** und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 10: Schulverfassung

(1) Das Schulwesen des Landes baut sich auf einer für **alle Kinder verbindlichen Grundschule** auf, die **Teil der Volksschule** ist. Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Für die Aufnahme in eine Schule sind Anlage und Neigung des Kindes maßgebend, nicht die wirtschaftliche Lage und die gesellschaftliche Stellung der Eltern.

Artikel 12 Schularten

- (1) Die **Volksschule** umfasst die **Grundschule** als Unterstufe des Schulwesens und die **Hauptschule** als weiterführende Schule.
- (2) Grundschule und Hauptschule müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.
- (3) **Grundschulen** sind **Gemeinschaftsschulen**, **Bekenntnisschulen** oder **Weltanschauungsschulen**. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.
- (4) **Hauptschulen** sind von Amts wegen als **Gemeinschaftsschulen** zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind **Bekenntnisschulen** oder **Weltanschauungsschulen** zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.
- (5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.
- (6) In **Gemeinschaftsschulen** werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. In **Bekenntnisschulen** werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. In **Weltanschauungsschulen**, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.
- (7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

2. Gesetzliche Grundlagen für das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen

Zum 1.8.2005 ist in Nordrhein Westfalen das neue Schulgesetz **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)** in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind unter anderem die bisher für die Schulen in Nordrhein-Westfalen gültigen gesetzlichen Regelungen

- des Schulordnungsgesetzes,
 - des Schulverwaltungsgesetzes,
 - des Schulfinanzgesetzes,
 - des Schulpflichtgesetzes und
 - des Schulmitwirkungsgesetzes
- zusammengefasst.

Dieses Gesetz wurde durch Gesetz vom 27.6.2006 zum 1.8.2006 novelliert. Im § 80 Schulgesetz ist auch die Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert.

Des Weiteren sind eine Reihe von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen für die Schulentwicklungsplanung relevant. Im Folgenden werden Auszüge aus diesen Vorschriften wiedergegeben. Dabei sind teilweise auch Vorschriften berücksichtigt worden, die zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt wurden, deren Inhalte aber weiterhin von Interesse für die Erarbeitung von Schulentwicklungsplänen sind. Diese Vorschriften sind in der Regel kursiv dargestellt.

3. Allgemeine gesetzliche Grundlagen für das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen

Im Folgenden werden Auszüge aus ehemals im Schulverwaltungs- und im Schulordnungsgesetz geregelten Teilen des Schulgesetzes NRW, den zugehörigen Ausführungsverordnungen und Auszüge aus einzelnen Erlassen, die die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit zwischen Land und Schulträgern regeln, wiedergegeben. Im Großen und Ganzen wird in diesen Vorschriften der Aufbau des Schulwesens, die Verteilung der Zuständigkeiten, die Voraussetzung für einen geordneten Schulbetrieb sowie der allgemeine Rahmen für schulorganisatorische Maßnahmen geregelt. Im Schulgesetz ist in § 80 auch die Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen explizit verankert. Außerdem ist hier der Erlass über die Einführung der Fünf-Tage-Woche an den allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen wiedergegeben.

3.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)

i.d.F. vom 27.6.2006 (GV. NRW, S. 278)

Erster Teil - Allgemeine Grundlagen **Erster Abschnitt - Auftrag der Schule**

§ 1 Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Zweiter Abschnitt - Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

§ 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

- (1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers.
- (4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.
- (5) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht genannt sind.
- (6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs.5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation

- (1) Der Unterricht wird als Vollzeitunterricht in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (2) Das Ministerium kann die Unterrichtszeit und die Unterrichtsorganisation in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, insbesondere für den Teilzeitunterricht und den Blockunterricht im Berufskolleg, abweichend von Absatz 1 regeln.

§ 9 Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule

- (1) Schulen können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagsschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder-GTK).

Zweiter Teil - Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt - Schulstruktur

§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Bildungsgänge sind so aufeinander abzustimmen, dass für die Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit).

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt. §83 Abs. 1 Nr.3 bleibt unberührt.

(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifende Gruppen unterrichtet. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 12 Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §16 Abs. 1, § 17 Abs.1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

§ 13 Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.

§ 14 Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

§ 15 Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

§ 16 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 9, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

§ 17 Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Die Gesamtschule umfasst die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

§ 18 Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst

1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedliche Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie beteiligt die Eltern. In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und des Förderorts einschließlich der Beteiligung der Eltern.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2)

(2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung,
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die Bezeichnung einer Förderschule richtet sich nach dem Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichtet.

(5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. Der Schulträger kann Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Sie dienen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und ortsnahen präventiven Förderung. Das Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Errichtung und die Aufgaben im Einzelnen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

(7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

(8) Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In Integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

Zweiter Abschnitt - Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

§ 26 Schularten

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

(2) In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

(3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

(4) In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

(5) In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Schülerinnen und Schüler einer Minderheit können die Schule einer benachbarten Gemeinde besuchen, falls in ihrer Gemeinde die gewünschte Schulart nicht besteht.

§ 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen

(1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Der Antrag muss von Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Antragsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muss die Mindestgröße erreicht werden.

(3) Bestehende Grundschulen sind in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

(4) Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Wird eine Schule durch die Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs.2 Satz 2), findet kein Abstimmungsverfahren nach Absatz 2 statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden.

§ 28 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

(1) Hauptschulen werden von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet. Auf Antrag der Eltern ist eine Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule zu errichten, wenn gewährleistet ist, dass eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichbar ist. Der

Antrag muss von im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. In einem anschließenden Abstimmungsverfahren und bei der Anmeldung für die Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl erreicht werden.

(2) Bestehende Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler dies beantragen und sich anschließend die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Fünfter Teil - Schulverhältnis
Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

(4) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. Die §§ 39 und 84 bleiben unberührt.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Achter Teil – Schulträger

§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind, soweit sie nach § 78 Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie können hierbei bestehende Ersatzschulen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind. Die obere Schulaufsichtsbehörde beobachtet die Schulentwicklungsplanung in ihrem Bezirk und fördert die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangebote. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten; dies gilt insbesondere für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs.2 Nr.3) gebildet werden können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufkollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandort, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung zur Errichtung eines organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(3) Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs.1 möglichst als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden. An einem solchen Teilstandort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung. Ein Mitglied der Schulleitung, das dem betreffenden Bekenntnis oder der betreffenden Weltanschauung angehört, nimmt in bekenntnis- oder weltanschauungsbezogenen Belangen des Teilstandortes die Aufgabe wahr. Letzteres gilt entsprechend für die stets zu bildende Teilschulkonferenz und Teilschulpflegschaft.

(4) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(5) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist

und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

§ 83 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen, Teilstandorten

(1) Der Schulträger kann zur Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebots.

1. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Realschule organisatorisch zusammenschließen,

2. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Gesamtschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I zusammenschließen.

Ausnahmsweise kann der Schulträger zu diesem Zweck auch eine bestehende Hauptschule oder eine bestehende Realschule um einen Zweig der jeweils anderen Schulform erweitern, wenn es in seinem Gebiet eine Schule dieser Schulform nicht gibt und der Bestand eines anderen Schulträgers dadurch nicht gefährdet wird. Es gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Errichtung von anderen Schulen.

(2) Die Schule ist in eigenständige Zweige gegliedert. Der Unterricht kann teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden. In den Klassen 7 bis 10 muss der nach Schulformen getrennte Unterricht deutlich überwiegen.

(3) Der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen muss mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Aufbauschule muss mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, darunter drei Parallelklassen pro Jahrgang im Gesamtschulzweig. Ein Unterschreiten der Mindestgröße ist bei der Fortführung zulässig, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule des von ihnen besuchten Bildungsgangs nicht zugemutet werden kann.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Schule auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerberarf entsteht. Der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sächliche Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Für Berufskollegs und Weiterbildungskollegs können weitere Ausnahmen zugelassen werden. §82 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 84 Schuleinzugsbereiche der Förderschulen, Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen der Berufsschulen

(1) Für Förderschulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund der Schule darlegt.

(2) Für Berufsschulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Die beteiligten Schulträger sind anzuhören.

(3) Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Bezirksklassen.

Der nachstehend abgedruckte § 84 in der Fassung des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 (BASS2005/2006) gilt übergangsweise fort bis zum 31. Juli 2008. Die Schulträger können für Grundschulen bereits am 1. August 2007 von den Anwendung absehen (s. Artikel 7 Abs. 3 Übergangsvorschriften des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW S. 278).

§ 84 Schulbezirk und Schuleinzugsbereich

(1) Für jede öffentliche Grundschule und jede öffentliche Berufsschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere Schulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

(2) Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche können sich überschneiden; in diesem Fall regelt die Rechtsverordnung auch, wer für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt.

(3) Die Rechtsverordnung erlässt

1. für die Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Schulträger nach den für seine Satzungen geltenden Vorschriften
2. Für Bezirksfachklassen an Berufsschulen die für den Schulort zuständige obere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger
3. für bezirksübergreifende Fachklassen das Ministerium.

§ 85 Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

3.2 Die folgende Regelung gilt bis auf Weiteres gemäß § 131 Schulgesetz NRW (SchulG) fort:

Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes i.d.F. vom 17.10.1978 (SGV. NRW. 223)

§ 1

Schülerzahlen der Sonderschulen 1)

(1) Für den **geordneten Schulbetrieb** einer **Sonderschule** im Bereich von Grundschule und Hauptschule sind folgende Schülerzahlen erforderlich, die einer einzügigen Gliederung entsprechen:

1. Schule für Lernbehinderte:

144 Schüler

(2) Für eine Sonderschule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, die nicht alle Stufen umfasst, verringert sich die nach Absatz 1 erforderliche Zahl von Schülern entsprechend.

1) jetzt Förderschulen

§ 2

Ausnahmeregelungen

(1) Die **Gesamtzahl** der **Schüler** nach § 1 darf **mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zu 50 vom Hundert unterschritten** werden, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern.

3.3 Die folgende Regelung gilt bis auf Weiteres gemäß § 131 Schulgesetz NRW (SchulG) fort:

Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung i.d.F. v. 19.6.2000
(GABl. NW. I S. 142, Abl NRW 1, S. 182)

1. Errichtung von weiterführenden Schulen unter den Gesichtspunkten einer abgestimmten Schulentwicklung und Raumplanung

Bei der **Errichtung von Schulen** sind neben den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 8, 10 ff. SchVG (BASS 1 - 2) auch **landesplanerische Gesichtspunkte** zu **beachten**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) in § 30 LEPro den Grundsatz der ortsnahen Versorgung auch in Grundzentren unterstreicht. Bei der in jedem Einzelfall notwendigen **Prüfung** sind unabhängig vom zeitlichen Vorrang eines Antrags jeweils **alle Kriterien** der **Schulentwicklung** und **Raumplanung** zu **berücksichtigen**.

Voraussetzung für die **Errichtung** von Bildungseinrichtungen - in einem Grundzentrum oder in einem Stadtbezirk - ist, dass der Einzugsbereich tragfähig ist, d. h. die Auslastung und den Bestand der Einrichtung gewährleistet. Diese **Tragfähigkeit** kann sich auch aus der gemeinsamen Planung von Schulangeboten benachbarter Gemeinden ergeben.

Der Einzugsbereich einer Einrichtung im Grundzentrum kann über das Gemeindegebiet hinausreichen und Gebiete benachbarter Grund-, Mittel- oder Oberzentren miteinbeziehen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn in den Nachbargemeinden entsprechende Bildungseinrichtungen nicht vorhanden sind und auch keine konkreten Planungen vorliegen, diese in absehbarer Zeit zu schaffen, oder wenn diese Einrichtungen in der Aufnahmefähigkeit bereits erschöpft sind, obwohl noch ungedeckte Nachfrage besteht. Darüber hinaus kann die gemeindeübergreifende Planung vorsehen, dass eine Einrichtung das schulische Angebot für mehrere Gemeinden sicherstellen soll.

2. Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und Änderung von Schulen im Einzelfall

Zwingende Voraussetzungen für die **Genehmigung** gemäß § 8 Abs. 5 SchVG sind insbesondere

- das **Bedürfnis** für die Errichtung von Wahlschulen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 SchVG,
- die **Gewährleistung** der **Mindestzügigkeit** nach § 10 a SchVG bei Wahlschulen,
- die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des §16a SchOG (BASS 1-1) bei Grund- und Hauptschulen sowie bei Sonderschulen (§ 10 Abs. 5 SchVG),
- **ausreichender und geeigneter Schulraum**,
- die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, muss die Genehmigung versagt werden.

2.1 Bedürfnis und Mindestzügigkeit

Zur **Sicherung** eines **gleichmäßigen** und **alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger** (§ 10 b Abs. 1 SchVG) ist **dafür zu sorgen, dass Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen** unter den dafür geltenden Voraussetzungen **für alle Kinder, deren Eltern dies wünschen, in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.**

Bei der Feststellung des Bedürfnisses für Wahlschulen sind das **Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen** (§ 10 Abs. 4 SchVG). Eine Schule kann nur dort errichtet werden, wo erwartet werden kann, dass das Elternwahlverhalten die Errichtung und Fortführung einer Schule in der gesetzlichen Regelform (Mindest-Zügigkeit gemäß § 10 a SchVG) dauerhaft gewährleistet.

3. Auflösung von Schulen

(insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung von Schulen)

3.1 Auflösung von Hauptschulen

Aus der **institutionellen Garantie der Hauptschule** gemäß Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 12 **Landesverfassung** folgt, dass der Bildungsgang der **Hauptschule** vom Schulträger selbst oder von benachbarten Schulträgern **in zumutbarer Entfernung für alle Kinder des Gemeindegebietes** vorgehalten werden muss.

Handelt es sich nicht um die letzte erreichbare Hauptschule, richtet sich die Auflösung von Hauptschulen nach § 16 a Abs.1 und 2 SchOG. Danach **muss die Hauptschule** grundsätzlich **zweizügig** gegliedert sein. Dies ist **auch gegeben, wenn die Zweizügigkeit erst mit der Klasse 7 einsetzt**. Die Fortführung einer einzügigen Hauptschule (Klasse 5 bis 9) ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 16 a Abs. 4 Satz 2 SchOG möglich.

3.2 Auflösung anderer weiterführender Schulen

Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen können aufgelöst werden, **wenn ein Bedürfnis** für die **Fortführung** dieser Schulen **nicht besteht** (§ 8 Abs. 6 SchVG). Ein Bedürfnis besteht dann nicht, wenn andere Schulen dieser Schulform in zumutbarer Entfernung erreichbar und aufnahmefähig sind.

Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen müssen aufgelöst werden, **wenn die Mindestzügigkeit** nach § 10 a Abs. 1 SchVG **nicht nur vorübergehend unterschritten** wird. Eine Fortführung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 10 a Abs. 3 SchVG in Betracht.

4. Einbindung des Schulträgerbeschlusses in die Schulentwicklungsplanung

Schulorganisatorische Maßnahmen sollen **eingebunden** sein **in die Schulentwicklungsplanung**. Im Einzelfall ist es ausreichend, wenn der Beschluss über die schulorganisatorische Maßnahme lediglich auf der Grundlage einer den Bestimmungen des § 10 b SchVG entsprechenden Schulentwicklungsplanung begründet wird.

Ist bei überörtlichem Einzugsbereich eine Abstimmung (vgl. § 10 b Abs. 1 SchVG) mit den Nachbargemeinden bereits bei der Schulentwicklungsplanung erfolgt und soll die schulorganisatorische Maßnahme im Planungszeitraum umgesetzt werden, bedarf es in der Regel keiner neuen Abstimmung. Gleiches gilt, wenn benachbarte Gemeinden eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung betreiben (§ 10 Abs. 3 SchVG).

Liegt diese Abstimmung nicht vor und lässt auch die Begründung des Beschlusses nicht erkennen, dass die schulorganisatorische Maßnahme aufgrund des überörtlichen Einzugsbereichs mit den betroffenen benachbarten Schulträgern abgestimmt wurde, ist diese Abstimmung oder die gemeinsame Planung nachzuholen und den Nachbargemeinden dafür eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

3.4 Fünf-Tage-Woche an Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums i.d.F. v. 31.8.1993 (GABl. NW. I S. 206)

1. Allgemeines

1.1 An den **allgemeinbildenden Schulen wird schrittweise** gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz die volle **Fünf-Tage-Woche eingeführt**. Der Unterricht findet an fünf Tagen in der Woche statt. Die Samstage sind unterrichtsfrei.

2. Unterrichtsverteilung

2.3 Soweit Nachmittagsunterricht unausweichlich ist, dauert die unterrichtsfreie Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht mindestens 60 Minuten. Eine Verkürzung der Pausenzeit ist möglich, wenn am Nachmittag nur eine Unterrichtsstunde stattfindet.

2.4 Schülerinnen und **Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen können, müssen sich in einem geeigneten Raum, aber auch im Freien aufhalten können**. Die Schule gewährleistet die Aufsicht. **Während der Mittagspause** sollen für die Schülerinnen und Schüler, die in der Schule bleiben, **Speisen und Getränke für eine einfache Mahlzeit zum Kauf angeboten** werden.

4. Vorschriften über die Schulpflicht und die Dauer des Verbleibs in den öffentlichen Schulen in NRW

Die folgenden Auszüge geben die gesetzlichen Grundlagen für die Schulpflicht und die Dauer des Verbleibs in den öffentlichen, allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen wieder. Neben dem Teil des Schulgesetzes, der ehemals im Schulpflichtgesetz geregelt war sind dies insbesondere die Verordnungen über die einzelnen Ausbildungsgänge der jeweiligen Schulstufen bzw. des sonderpädagogischen Bereiches.

4.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)

i.d.F. vom 27.6.2006 (GV. NRW, S.278)

Vierter Teil - Schulpflicht

§ 34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

§ 35 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollende, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuches an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§10 Abs.3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

4.2 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule

(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)

i.d.F. vom 23.03.2005 geändert durch Verordnung vom 5.7.2006
(SGV. NRW. 223) mit Verwaltungsvorschriften

§ 1 Aufnahme in die Grundschule

(1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von den Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 46 Abs. 3 SchulG). Bei einem Anmeldeüberhang sind die Kriterien des Absatz 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem

Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

(4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern.

1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

Der nachstehend abgedruckte bisherige § 1 einschließlich der Verwaltungsvorschriften gilt bis zur Auflösung der Schulbezirke

§ 1 Aufnahme in die Grundschule

(1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres zum Besuch der Grundschule angemeldet.

(2) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern

1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

VV zu § 1

1.1.zu Abs. 1

1.11 Zuständig sind die Grundschulen, in deren Schulbezirk das Kind wohnt (§ 39 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 SchulG). Für den Gemeinsamen Unterricht kann das Schulamt im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF – BASS 14 – 03 Nr. 2.1) auch eine andere Grundschule als Förderort benennen. Die Bestimmungen über den Besuch von Vorbereitungsklassen für Migrantenkinder (BASS 13 – 63 Nr. 3) bleiben unberührt.

1.12 *Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Abs. 56 SchulG).*

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind nur aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern aber ausdrücklich wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.

Reicht bei Bekenntnisschulen die vom Schulträger festgelegte Aufnahmekapazität nicht aus, um allen Anmeldungen zu entsprechen, führt die Schulleitung ein an sachlichen Kriterien (z. B. Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft, Schulwegzeiten, Geschwisterkinder, Verhältnis von Mädchen und Jungen) orientiertes Auswahlverfahren durch.

§ 2 Dauer des Besuchs der Grundschule

(1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.

(2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 3 Unterricht, Stundentafel

(3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

4.3 Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)

i.d.F. v. 5.5.2006 (SGV. NRW. 223)

§ 1 Aufnahme

Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

§ 2 Dauer der Ausbildung

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Abs. 2) ein.

§ 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Für den Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und für den Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

§ 11 Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe

Stellt die Erprobungsstufenkonferenz fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse 5 in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, so teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen, einen Wechsel der Schulform zum Ende des Schuljahres zu beantragen.

§ 12 Abschluss Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schul-

formwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten.

§ 13 Wechsel der Schulform ab Klasse 7

(1) Zeigt sich am Ende der Klasse 7, dass der Schulerfolg einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, unterrichtet die Schule die Eltern neben dem Zeugnis über den Lernstand sowie über das Lern- und Arbeitsverhalten ihres Kindes. Sie weist die Eltern auf Absatz 2 hin.

(2) Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln; § 47 Abs. 1 Nr. 3 SchulG bleibt unberührt. Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der bisher besuchten Schule den Wechsel der Schulform zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der abgebenden Schule entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform geeignet ist, und in welcher Klasse die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann.

4.4 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG –APO-GOST)

i.d.F. v. 5.7.2006 (SGV. NRW. 223)

§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges

(1) Diese **Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.**

(2) Die **gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort**, vertieft und erweitert sie; sie **schließt mit der Abiturprüfung ab** und vermittelt die allgemeine Hochschulreife.

(3) Die gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13) besteht aus der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13). Am Ende der Jahrgangsstufe 13 finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt.

§ 2 Dauer des Bildungsganges

(1) Der **Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre.** Wer innerhalb der Vierjahrespflicht nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

4.5 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)

i.d.F. vom 13.07.2005 (SGV. NRW. 223) mit Verwaltungsvorschriften

zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF) i.d.F. vom 19.05.2005 (ABI. NRW. S. 224)

§ 1 Schwerpunkt und Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 5 Abs. 1),
2. Sprache (§ 5 Abs. 2),

3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 5 Abs. 3),
4. Hören und Kommunikation (§ 8),
5. Sehen (§ 9),
6. Geistige Entwicklung (§ 6),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 7).

(2) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufskolleg), im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung unterrichtet. Das Ministerium erlässt Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

§ 2 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

(1) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die Eingangsklasse, die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Die Eingangsklasse schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung gliedert sich der zehnjährige Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

§ 13 Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über
1. den sonderpädagogischen Förderbedarf,
 2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
 3. den Förderort.

§ 14 Aufnahme in die Schule

(1) Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 46 Abs. 1 SchulG und teilt ihnen dies schriftlich mit.

§ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterrichten in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

5. Gesetzliche Vorschriften über Lehrerversorgung, Klassenbildung, Schulbezirke und Schülerbeförderung

Im zehnten Teil des Schulgesetzes (ehemals im Wesentlichen im Schulfinanzgesetz) und den Verordnungen zur Ausführung der §§ 93 und 97 wird der gesetzliche Rahmen über die Lehrerversorgung, die Klassenbildung, die Bildung von Schulbezirken bzw. Schuleinzugsbereichen sowie die Schülerbeförderung und die damit zusammenhängenden Schülerfahrkosten geregelt. Außerdem ist an dieser Stelle aufgrund des Zusammenhanges mit den Schülerfahrkosten der Erlass zur Schulwegsicherung wiedergegeben.

5.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW) i.d.F. vom 27.6.2006 (GV. NRW, S.278)

Zehnter Teil - Schulfinanzierung

§ 92 Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

§ 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,
2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,
3. die Klassengrößen,
4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,
5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,
6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

§ 94 Sachkosten

(1) Sachkosten sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

(2) Das Land gewährt den Schulträgern für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 und 3) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts.

(3) Bei Schulverbänden aus mehreren Gemeinden werden die Schulträgerkosten je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, bei kreisfreien Städten der Kommunalverbandsumlage, verteilt. Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Satzes 1 nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.

(4) Die Aufteilung kann durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen der Kommunalaufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beteiligten abweichend geregelt werden. Bestehen Schulverbände nicht nur aus Gemeinden, ist die Aufteilung durch Satzung zu regeln.

§ 97 Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

5.2 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

i.d.F. vom 18.5.2006 (GV. NRW. S. 218)

(AVO-Richtlinien 2006/07 – AVO-RL) RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 1.6.2005 (Abl. NRW. S. 260)

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

§ 6 Klassenbildungswerte

(1) Die **Klassen** werden **auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten** sowie **Bandbreiten** in der Regel als Jahrgangsklassen **gebildet**. Davon abweichend kann die Schuleingangsphase auch jahrgangsübergreifend gebildet werden .

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die **Zahl** der Schülerinnen und **Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert** und **nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert** (50 von Hundert des Klassenfrequenzhöchstwertes) **liegen**; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der **Grundschule** und in der Hauptschule beträgt der **Klassenfrequenzrichtwert 24**. Es gilt die **Bandbreite 18 bis 30**. In der Schuleingangsphase gelten die Werte zur Klassenbildung für die eingerichteten Gruppen. In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn die vom Schulträger gemäß § 84 SchulG gebildeten Schulbezirke den Besuch einer anderen Schule derselben Schulart ausschließen. In der Hauptschule kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

(5) In der **Realschule** und in den **Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums** und der **Gesamtschule** beträgt der **Klassenfrequenzrichtwert 28**. Es gelten folgende **Bandbreiten**:

a) bis dreizügig: 26 bis 30

Diese Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

b) ab vierzügig: 27 bis 29

Diese Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler über- oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.

(6) **Im Gebiet eines Schulträgers sollen** in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes **möglichst gleich starke Klassen gebildet werden**. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

VV 6.1 (zu § 6 Abs.1)

6.1.1 An Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers sollen möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen. Für die jahrgangsübergreifenden Gruppen in der Schuleingangsphase gilt dies entsprechend (s. auch § 6 Abs. 4 Satz 3).

6.1.2 Zu den Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Bandbreiten sowie zu den Relationen „Schüler je Lehrerstelle“ wird auf die Anlage hingewiesen.

VV 6.6 (zu § 6 Abs. 6)

6.6.1 Dem Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden kommt bei der Bildung von Eingangsklassen besondere Bedeutung zu.

6.6.2 Dort, wo die Anmeldezahlen an der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte nicht ermöglichen, sollen die Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform/Schulart aufeinander abgestimmt werden, damit Klassen entsprechend

den Richtwerten bzw. innerhalb der Bandbreiten gebildet werden können. Dazu sollen sich die Schulleitungen der betreffenden Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen, bevor Aufnahmeentscheidungen getroffen werden.

6.6.3 Soweit eine Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern an einer anderen als der gewünschten Schule derselben Schulform erforderlich wird, soll möglichst Einvernehmen mit den Eltern erzielt werden. Bei einem Auswahlverfahren werden insbesondere folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung empfohlen: Geschwisterkinder, Schuleinzugsbereiche, Schulwege, Zugehörigkeit zu Grundschulklassen bzw. zum Kindergarten, bei Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen daneben die Leistungsheterogenität.

6.6.4 Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens und im Hinblick auf notwendige schulorganisatorische Entscheidungen kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen vorgeben (vgl. § 46 SchulG) und damit auch bestimmen, wo die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden, die sich aus diesen Regelungen ergeben. Die Bestimmungen über die Bildung von Schulbezirken und Überschneidungsbereichen für die Grundschulen (§ 84 SchulG) bleiben unberührt.

6.6.5 Die Schulaufsichtsbehörde soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch die gewählte Schule besuchen können.

(7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) und in Bildungsgängen nach Anlage D zur APO-BK beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 diesen Wert nicht unterschreitet.

(8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

	Klassenfrequenz- richtwert	höchstwert
Förderschulen, Förderschwerpunkt Lernen	16	22

§ 7 Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen **Lehrerstellen** ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte **Relation "Schüler je Stelle"** (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) **Grundlage** für die **Ermittlung der Schülerzahl** ist zunächst die **amtliche Schulstatistik** nach dem Stand vom **15.10. des vorangegangenen Schuljahres** unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15.10. im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15.10. im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebende Stellenzahl kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

§ 8 Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule	24,1
2. Hauptschule	18,5
3. Realschule	21,8
4. Gymnasium	
a) Klassen 5 bis 10	21,4
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,3
5. Gesamtschule	
a) Klassen 5 bis 10	19,8
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,3
7. Förderschulen	
Förderschwerpunkt Lernen	10,9

§ 9 Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt lernen in Höhe von 20 vom Hundert sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 vom Hundert der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schüler und Schülerinnen,
4. für den Gemeinsamen Unterricht und für integrative Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen
6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe 1 in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Grundstellzahl.

	Relation "Schüler je Lehrerstelle"	Klassenfre- quenzricht- wert	Klassenfrequenz- höchstwert (Bandbreite)
Grundschule			
Jahrgangsstufen 1 bis 4	25,3	24	18-30
Weiterführende Schulen			
Sekundarstufe I			
Hauptschule Jahrgangsstufen 5-10	18,7	24	18-30
Realschule Jahrgangsstufen 5-10			
bis dreizügig	21,9	28	26-30
ab vierzügig	21,9	28	27-29
Gymnasium Jahrgangsstufen 5-10			
bis dreizügig	21,6	28	26-30
ab vierzügig	21,6	28	27-29
Gesamtschule Jahrgangsstufen 5-10			
ab vierzügig	19,9	28	27-29
Sekundarstufe II			
Gymnasium Jahrgangsstufen 11-13	14,3	19,5*	-
Gesamtschule Jahrgangsstufe 11-13	14,3	19,5*	-
Förderschulen			
Förderschwerpunkt Lernen			
Jahrgangsstufen 1 - 10	10,9	16	22

*) zu erreichender Durchschnittswert

5.3 Anmerkung: Kursbildung in der Oberstufe (Böhm, Hahn, Görtz - Kommentar zur APO-GOST 1994, S. 50)

Bei ungünstigen Zahlenverhältnissen wird sich die Überschreitung der Kurshöchstfrequenzen (**z.Zt. 25**) nicht immer vermeiden lassen. Sie kann vom Schulleiter notfalls auch entgegen den Fachlehrerwünschen verfügt werden, wenn dies zur Weiterführung eines "bereits begonnenen Bildungsganges" notwendig ist. Dies bezieht sich auf die Kurshalbjahre, insbesondere in der Qualifikationsphase. Mit Zustimmung des Fachlehrers kann die Überschreitung von Kurshöchstfrequenzen aber auch bei der Kurseinrichtung (11/I) oder bei einer Kursneuzusammensetzung vollzogen werden. Als geringfügig wird man eine Überschreitung um 10 % (bei **25**, aufgerundet: **3**) bezeichnen können. - D. h. **maximal 28** Schüler/Kurs.

5.4 Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfKVO) i.d.F. v. 16.4.2005 (GV. NRW. ,S. 420)

§ 5 Notwendigkeit

- (1) **Schülerfahrkosten** sind die **notwendigen Kosten** für die **Beförderung von Schülern**.
- (2) **Fahrkosten** entstehen **notwendig**, wenn der **Schulweg** nach § 7 Abs. 1 in der **einfachen Entfernung** für die Schülerin oder den **Schüler der Primarstufe mehr als 2 km**, der **Sekundarstufe I mehr als 3,5 km** und der **Sekundarstufe II mehr als 5 km** beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

§ 7 Schulweg

(1) **Schulweg** im Sinne dieser Verordnung ist der **kürzeste Weg** (Fußweg) **zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers** und der **nächstgelegenen Schule** oder dem **Unterrichtsort**. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

§ 8 Unterrichtsort

(1) **Unterrichtsort** im Sinne des § 7 ist der **Ort** außerhalb des Schulgrundstücks, an dem **regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht** durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte im Lande, in der ein lehrplanmäßig vorgesehene Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 9 Nächstgelegene Schule

(1) **Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule** ist **nächstgelegene Schule**

a) die **Schule, in deren Schulbezirk die Schülerin oder der Schüler wohnt**, oder

b) die von den Erziehungsberechtigten gemäß § 26 SchulG gewählte Schule, selbst wenn die Schule einer anderen Schulart der Wohnung der Schülerin oder des Schülers näher liegt, oder

c) die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung gemäß § 46 Abs. 4 SchulG besucht, oder

d) die Schule, die die Schülerin oder der Schüler mit Gestattung nach § 39 Abs. 3 SchulG besucht.

(3) **Für Schülerinnen und Schüler der anderen Schulen** ist **nächstgelegene Schule** die Schule, **in deren Schuleinzugsbereich** (§ 84 Abs. 1 Satz 2 SchulG) die **Schülerin** oder der **Schüler wohnt**.

Ist kein Schuleinzugsbereich gebildet worden, ist die nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulform, bei Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei berufsbildenden Schulen die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang des Berufskollegs sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstellen. Für **Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen, Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG **besuchte allgemeine Schule oder die nächstgelegene Schule des** von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten **Förderorts**.

(4) **Ganztagschulen, begründen keinen eigenen Schultyp; ...**

(7) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde. Abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine private Förderschule besuchen wollen, entsprechende öffentliche Förderschule außer Betracht.

(8) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Wirtschaftlichste Beförderung

(1) **Schülerfahrkosten** sind die **Kosten**, die für die **wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern** notwendig entstehen.

(2) Für die **Beförderung** von Schülerinnen und Schülern kommen **in Betracht**:

1. **öffentliche Verkehrsmittel**,

2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (**Schülerspezialverkehr**),
3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (**Privatfahrzeuge**).

(3) Der **Schulträger entscheidet** über die **wirtschaftlichste Beförderung**.

(4) **Wirtschaftlichste Beförderung** ist die **Beförderungsart**, die **für den Schulträger die geringsten Kosten** zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist, Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

5.5 Ob der im Folgenden als Auszug zitierte Erlass zwischenzeitlich auch außer Kraft gesetzt wurde, ist nicht bekannt, in der bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften ist er nicht mehr enthalten.

Schulwegsicherung und Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, des Kultusministeriums und des Innenministeriums v. 18.8.1994 (GABl. NW. I S. 260)

Die **Sicherheit von Schülerinnen und Schülern** auf ihrem täglichen Weg von und zur Schule zu erhöhen, gehört mit zu den **wichtigsten Zielen der Verkehrspolitik**. Die Zahl der Kinder, die auf dem Schulweg verunglücken, ist immer noch zu hoch.

Durch **konsequente Nutzung** von **verkehrsregelnden** und **baulichen Möglichkeiten** kann das **Gefährdungspotenzial** für die Kinder erheblich **vermindert** werden. Beispielhaft sind die Einbeziehung von Schulen in Tempo-30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung, Hilfen zum Überqueren der Fahrbahn und ein sicheres Radverkehrsnetz zu nennen. Daneben sind **Schulwegpläne**, die Einrichtung von Schüler- oder Elternlotsendiensten und die Beförderung mit dem Schulbus weitere **geeignete Mittel**.

Es wird empfohlen, von diesen Maßnahmen auf der Grundlage von Orientierungshilfen, die beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr angefordert werden können, Gebrauch zu machen.

6. Gesetzliche Regelungen zur Festlegung des Schulraumbedarfes und der Schulbauförderung

Im Folgenden wird ein umfassender Überblick über die Vorschriften gegeben, die den Schulraumbedarf in Nordrhein-Westfalen bestimmen. Dabei sind neben den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen und der Ende 2000 neu gefassten Richtlinien über bauaufsichtliche Anforderungen auch einige Erlasse und Richtlinien wiedergegeben, die zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt wurden, aber aufgrund fehlender Neuregelungen teilweise weiterhin als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Darüber hinaus sind unter diesem Punkt einige Ausführungen zur Schulbauförderung wiedergegeben.

6.1 Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Sonderschulen

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung i.d.F.v. 4.10.05 (ABl. NRW. S. 411)

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium werden hiermit die nachstehenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen erlassen. Sie sind die **Grundlage für die Schulaufsicht** insbesondere **bei Entscheidungen in den Genehmigungsverfahren nach § 81 SchG** und bei der Beratung der nichtstaatlichen Schulträger in Schulbaufragen.

Die nichtstaatlichen Schulträger (sollen) diese Vorgaben beachten. Sie sind **für den Schulträger eine Orientierungshilfe**. Der **Schulträger kann** von ihnen **abweichen**, soweit Besonderheiten im Einzelfall dies erforderlich machen und sich die Abweichungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen halten (insbesondere § 3 Abs. 2 SchOG - BASS 1 - 1; § 8 Abs. 5 Buchstabe d und § 30 Abs. 1 SchVG).

1. Die **Grundsätze** für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen **gelten** für die **Grundschule** und die **Schulen der Sekundarstufe I** mit einem Zusatz für die **gymnasiale Oberstufe** (Sekundarstufe II) sowie für die **Förderschulen**.

2. Als **Flächenmaß** werden **Quadratmeter (m²)** zugrunde gelegt. Die Flächen der Funktionsgruppen 1.1.2 und 3.0.1 sowie der Hauptgruppen 6 und 7 der Tabelle (siehe Anlage) sind in absoluten Größenangaben dargestellt. Zur **Ermittlung** der übrigen **Raumgrößen** ist ein **Flächenfaktor** zugrunde gelegt, der mit der **Anzahl** der Teilnehmerinnen und **Teilnehmer** der jeweiligen **Lerngruppen** zu multiplizieren ist. Bei der **Planung** von **Um-, Erweiterungs- und Neubauten** ist von der **maximalen Gruppenstärke** auszugehen, die sich in den nächsten zehn Jahren auf der **Basis** der Einwohnerprognose und der **Schulentwicklungsplanung** ergeben wird. Hierbei sind die zulässigen **Klassenfrequenzhöchstwerte** zu beachten. Die **Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen beziehen sich nur auf die Räume, die zumindest im weiteren Sinne für den Unterricht bedeutsam sind**. Die **Gestaltung der Verwaltungsflächen und sonstiger Nebenflächen** ist in das **pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers** gestellt.

3. Der **Raumbedarf** für die **Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen** ist in der Tabelle (Anlage) ausgewiesen. Für andere Förderschwerpunkte ist der Raumbedarf in analoger Anwendung der Tabelle zu ermitteln. Behinderungsbedingter Mehrbedarf entsprechend den in § 9 der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF BASS 14 - 03 Nr. 2.1) festgelegten Förderschwerpunkten entsteht bei den übrigen Sonderschultypen oder an allgemeinbildenden Schulen, sofern dort gemeinsamer Unterricht

für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler stattfindet. Hierzu gehören zum Beispiel Therapie- und Gymnastikräume, Abstellflächen für Rollwagen, Sanitär- und Wickelräume, Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen.

4. Die Pausenfreifläche sollte 5 m² je Schülerin und Schüler nicht unterschreiten.

Anlagen:

	Grundschulen				Förderschule Lernen	
	1 Zug	2 Züge	3 Züge	4 Züge	1 Zug	2 Züge
1.0.1 Unterrichtsraum	4/2,5	8/2,5	12/2,5	16/2,5	8/3,0	16/3,0
1.0.2 Raum für neue Technologien/ Selbstlernzentrum					1/3,0	1/3,0
1.0.4 Mehrzweckraum	1/2,5	2/2,5	3/2,5	4/2,5	1/3,0	2/3,0
1.0.5 Gruppenraum					8/2,0	16/2,0
1.1.1 Testraum					1/3,0	2/3,0
1.1.2 Lehrmittelraum	30	35	40	50	30	45
2.0.2 Naturwissenschaften					1/4,0	1/4,0
3.0.1 Hauswirtschaft					150	150
4.0.1 Raum für textiles Gestalten*					1/3,0	1/3,0
4.0.2 Technikraum*					1/3,0	2/3,0
4.0.3 Werkraum					2/4,0	3/4,0
4.0.6 Mehrzweckraum					1/3,0	1/3,0
5.0.1 Sporthalle	für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15mx 27m)					
6.1.1 Nebenräume**					70	140
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum						
6.1.3 Forum	150	150	150	160	150	180
7.1.1 Küche	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten werden. Für die Räume 7.1.3 - 7.1.5 ist 1/3 m ² je Schülerin/Schüler vorzusehen. Ein Essplatz ist mit 2/3 m ² je Schülerin/Schüler anzusetzen.					
7.1.2 Speiseraum						
7.1.3 Spielraum						
7.1.4 Musikraum						
7.1.5 Aufenthaltsraum						
Ganztagsbereich	120	240	360	480	300	400
Schulkindergarten je Gruppe	80	80	80	80		

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen.

** Sammlungs- und Vorbereitungsräume, Nebenräume 2.-4.

	Sekundarstufe I						
	2 Züge	3 Züge	4 Züge	5 Züge	6 Züge	7 Züge	8 Züge
1.0.1 Unterrichtsraum	12/2,0	18/2,0	24/2,0	30/2,0	36/2,0	42/2,0	48/2,0
1.0.2 Raum für neue Technologien/ Selbstlernzentrum	1/3,0	1/3,0	1/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0
1.1.2 Lehrmittelraum	60	60	60	80	80	100	100
2.0.1 Chemie-/gr. naturwiss. Raum	1/3,0	1/3,0	1/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0
2.0.2 Naturwissenschaften	2/2,5	3/2,5	4/2,5	4/2,5	5/2,5	6/2,5	8/2,5
3.0.1 Hauswirtschaft	150	150	150	150	150	150	150
4.0.1 Raum für textiles Gestalten*	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0
4.0.2 Technikraum*	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0
4.0.4 Kunstraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5
4.0.5 Musikraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5
4.0.6 Mehrzweckraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	2/2,5	3/2,5	3/2,5
5.0.1 Sporthalle	für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15mx 27m)						
5.0.2 Sportfreianlagen							
6.1.1 Nebenräume**	220	330	440	550	660	770	880
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum							
6.1.3 Forum	150	180	240	300	360	420	480
6.1.4 Biblio-/Mediothek	150	170	190	210	260	280	300
7.1.1 Küche	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe						
7.1.2 Speiseraum	genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten						
7.1.3 Spielraum	werden. Für die Räume 7.1.3 - 7.1.5 ist 1/3 m ² je Schülerin/						
7.1.4 Musikraum	Schüler vorzusehen. Ein Essplatz ist mit 2/3 m ² je Schülerin/						
7.1.5 Aufenthaltsraum	Schüler anzusetzen.						
Ganztagsbereich	360	540	720	900	1080	1260	1440

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen.

** Sammlungs- und Vorbereitungsräume, Nebenräume 2.-4.

	Sekundarstufe II						
	2 Züge	3 Züge	4 Züge	5 Züge	6 Züge	7 Züge	8 Züge
1.0.1 Unterrichtsraum	6/2,25	9/2,25	12/2,25	15/2,25	18/2,25	21/2,25	24/2,25
1.0.2 Raum für neue Technologien/ Selbstlernzentrum	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0
1.1.2 Lehrmittelraum	20	20	30	30	35	35	40
2.0.1 Chemie-/gr. naturwiss. Raum	2/3,0	3/3,0	4/3,0	5/3,0	6/3,0	7/3,0	8/3,0
4.0.4 Kunstraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5
4.0.5 Musikraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5
4.0.6 Mehrzweckraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5
5.0.1 Sporthalle	für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15mx 27m)						
5.0.2 Sportfreianlagen							
6.1.1 Nebenräume**	70	105	140	175	210	245	280
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum	40	48	56	64	72	80	80
6.1.3 Forum	50	75	100	125	150	175	200
6.1.4 Biblio-/Mediothek	100	100	100	100	110	125	140

** Sammlungs- und Vorbereitungsräume, Nebenräume 2.-4.

6.2 Die verbindlichen Raumprogramme für allgemein bildende Schulen wurden durch einen neuen Erlass am 19.10.1995 außer Kraft gesetzt. Die in dem alten Erlass enthaltenen Anmerkungen beinhalten Informationen, die weiterhin als Beurteilungsgrundlage dienen.

Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen

(RdErl. d. Kultusministeriums vom 19.5.1983 (GABl. NW. S. 210))

Raumprogramm für die Grundschule (mit Schulkindergarten)

Anmerkungen:

1) zu 1.2 Mehrzweckraum: in den **Mehrzweckräumen** findet der **Unterricht in Musik und Kunst/textilem Gestalten** sowie der **Sachunterricht** statt. Die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Materialien sind hier - soweit nach der Zahl der Räume möglich - nach Fächern getrennt unterzubringen

2) zu 7. Lehrerbereich: Einschließlich Schulleiter und Stellvertreter

3) zu 3. Sonstiger Verwaltungsbereich: z.B. Elternsprechzimmer/Sanitätsraum, Hausmeisterraum

Raumprogramm für die Schulen der Sekundarstufe I (einschl. Schulzentrum)

Anmerkungen:

1) zu 1. Unterrichtsraum: für **jede Klasse** ist **ein Unterrichtsraum** vorgesehen, der im Bedarfsfall auch von anderen Klassen und Gruppen, z.B. für Differenzierungsmaßnahmen, genutzt werden kann.

2) zu 3. Lehrmittelraum: Ein Lehrmittelraum sollte dem Sprachlabor zugeordnet werden.

3) zu Naturwissenschaftlicher Bereich: Die Relation zwischen den Lehr- und Übungsräumen und den Demonstrationsräumen kann vom Muster abweichen. Der **größere Lehr- und Übungsraum** ist in erster Linie **für Chemie** bestimmt.

4) zu Technischer und musischer Bereich: Die **Verteilung der Unterrichts- und Nebenräume auf die einzelnen Fächer** kann **je nach Schulform** und Schule **vom Muster abweichen**.

5) zu 7. Hauswirtschaft: Der Unterrichts- und **Speiseraum** soll so angelegt werden, dass er **auch als allgemeiner Unterrichtsraum** außerhalb des hauswirtschaftlichen Unterrichts **dienen** kann.

6) zu 8. Raum für textiles Gestalten und zu 9. Mehrzweckraum Diese Räume sind **je nach Bedarf** vorzusehen für **textiles Gestalten** oder als **zusätzliche Unterrichtsräume** für die anderen zum technischen und musischen Bereich gehörenden **Fächer**.

7) zu 7. Raum für neue Technologien: Für den zweiten Computerfachraum ist eine Größe von 192 RFE vorgesehen.

8) zu 14. Nebenräume Kunst und Musik: Mit dem größeren Kunstraum kann ein Nebenraum als Fotolabor so gekoppelt werden, dass sich erforderlichenfalls mehrere Fotoarbeitsplätze im Fotolabor als Dunkelkammer, andere im Kunstraum als hellem Raum ergeben.

9) zu 16. Bibliothek und Mediothek: Die **Bibliothek deckt den Bedarf für Schüler und Lehrer**. Sie ist - auch hinsichtlich der natürlichen Belichtung und der Belüftung - so anzulegen, dass ein Teil ihrer Fläche auch **zeitweilig für den Unterricht** von **Klassen** und Gruppen gesondert genutzt werden kann.

10) zu 17. Forum: Die obere Grenze für den schulischen Bedarf liegt bei 1800 RFE = 600 Plätzen. In der angegebenen Fläche sind etwaige Nebenräume (z.B. Stuhllager, Podium) enthalten.

11) zu Verwaltung: Falls das Raumprogramm für ein Schulzentrum mit mehreren Schulen anzuwenden ist, kann ein Mehrbedarf (z.B. Räume für mehrere Schulleiter) entstehen. Auch bei Ganztagschulen kann sich ein zusätzlicher Bedarf ergeben.

12) zu 12. Lehrerbereich: Einschließlich Räumen bzw. Flächen für Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Stufenleiter, Beratungslehrer und Lehramtsanwärter.

13) zu 20. Sonstiger Verwaltungsbereich: z.B. Elternsprechzimmer/ Sanitätsraum, Hausmeisterraum, Raum für Schülervertretung/ Schülerzeitung.

Zusätzliches Raumprogramm für die gymnasiale Oberstufe

Anmerkung:

Das Raumprogramm ist nicht für ein selbstständiges System gedacht, sondern für den Fall, dass im Zusammenhang mit einer Schule oder einem Schulzentrum der Sekundarstufe I auch eine gymnasiale Oberstufe besteht, insbesondere auch für ein Gymnasium mit den Jahrgangsstufen 5 bis 13.

Sowohl in der baulichen Anlage als auch in der Nutzung sind die Räume und Flächen der beiden Sekundarstufen insgesamt zu betrachten. Abgesehen von den Unterrichtsräumen sind die für die Oberstufe im Einzelnen aufgeführten Flächen daher je nach Zweckmäßigkeit zur Vermehrung der entsprechenden Räume oder zur Vergrößerung der entsprechenden Flächen des Musterraumprogramms für die Sekundarstufe I zu verwenden.

Einer von den im naturwissenschaftlichen oder im technischen und musischen Bereich aufgeführten Unterrichtsräumen wird in der Regel eine Sonderausstattung erhalten müssen, die auch für den Unterricht in den Fächern Informatik und Mathematik die Benutzung von entsprechenden modernen Geräten gestattet.

Im übrigen gelten die einzelnen Anmerkungen zum Musterraumprogramm für die Sekundarstufe I entsprechend.

6.3 Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen

(Schulbaurichtlinie – SchulBauR-)

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
vom 15.11.2005 (ABl. NRW. S. 8)

Die im Anhang abgedruckte Richtlinie wird hiermit nach § 85 Abs. 9 der Landesbauordnung (BauO NRW) als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 54 BauO NRW erlassen.

Schulen sind von den unteren Bauaufsichtsbehörden alle fünf Jahre wiederkehrend zu prüfen.

Die Anforderungen der Richtlinie gelten **vorrangig für Schulneubauten**. Wird bei wiederkehrenden Prüfungen und Brandschauen festgestellt, dass rechtmäßig bestehende Gebäude nicht den Anforderungen dieser Schulbaurichtlinie entsprechen, kann ein **Anpassungsverlangen nur** auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 BauO NRW (**Vorliegen einer konkreten Gefahr**) gefordert werden.

Der Runderlass des Innenministeriums vom 19.6.1975 - V - A 3-170 - "Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (BASchulR)" wird aufgehoben.

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Anhang

3. Rettungswege

3.1 Allgemeine Anforderungen

Für **jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei** voneinander unabhängige **Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen** vorhanden sein; die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen Flur führen. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenraum über Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

6.4. Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen

RdErl. d. Innenministers i.d.F. v. 23.11.1976 (MBI. NW. 1976
S. 2591 – SMBl. NW. 23213)

Die hier zitierte Richtlinie wurde durch Erlass vom 29.11.2000 außer Kraft gesetzt. Die im Folgenden wiedergegebenen Auszüge werden aber weiterhin von den Mittelbehörden als Beurteilungsgrundlage hinzugezogen.

3.15 Unterrichtsräume

Unterrichtsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Unter einzelnen Unterrichtsräumen und Leitungen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m.

3.16 Werk- und Lagerräume

Werkräume, die nicht länger als zwei Schulstunden je Tag von denselben Schülern benutzt werden, können im obersten Kellergeschoss angeordnet werden, wenn die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Lüftungs-, Klima und Beleuchtungsanlagen, ausgeglichen werden.

6.5 Ob der im Folgenden als Auszug zitierte Erlass zwischenzeitlich auch außer Kraft gesetzt wurde, ist nicht bekannt, da er nie in der bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften enthalten war. Aufgrund des Bezuges auf die Raumprogramme, die seit dem 19.10.1995 nicht mehr gelten, ist damit zu rechnen, dass eine Anwendung zwischenzeitlich nicht mehr statthaft ist. Gleichwohl soll das Zitat verdeutlichen, dass vom Finanzminister ein geordneter Schulbetrieb durchaus noch bei einer Unterschreitung der Anforderung der Raumprogramme um bis zu 20 % ! als gegeben angesehen wurde.

Richtlinien über die Förderung von Schulbaumaßnahmen für öffentliche Schulen

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - III B 2 - 53.10.10 - 7926 I/92 -u.
d. Finanzministeriums - KomF 1482 - 6.2.1 - IA 4 - v. 10.11.1993

Der Gem. RdErl. v. 28.2.1983 (SMBl. NW. 6022) wird wie folgt geändert:
Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

Die jeweils geltenden Raumprogramme sind maßgeblich. Überschreitungen der Flächen einzelner Unterrichtsbereiche werden nicht gefördert. In begründeten Ausnahmefällen kann über die in den Musterraumprogrammen festgelegte Unterschreitung der Gesamtfläche von 10 v. H. hinaus eine Unterschreitung bis zu insgesamt 20 v. H. zugelassen werden; Voraussetzung für diese weitere Unterschreitung ist in jedem Einzelfall die schulfachliche Feststellung der Bewilligungsbehörde, dass die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule weiterhin gewährleistet ist. Um die über 10 v. H. (bis 20 v. H.) hinausgehende Unterschreitung wird die Nebenflächenpauschale nach Nr. 5.4 Satz 2 entsprechend dem v. H.-Anteil erhöht. Soweit ein Musterraumprogramm nicht besteht, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit der Gemeinde (GV).

6.6 In der Schulbauförderung fand sich nach Einführung der Betreuungsangebote zum Schuljahr 1996/97 bisher noch keine Vorschrift über die Förderung von Räumen für diese Betreuungsangebote. Die folgende Fundstelle ist damit der einzige Hinweis, dass vom Ministerium eine Förderung in der Vergangenheit nicht ausgeschlossen wurde.

Schnellbrief Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf, 19.12.1996

8. Förderrichtlinien für Schulbaumaßnahmen

Die Vertreter des MSW wiesen darauf hin, dass **Mehrzweckräume**, die von einem Schulträger für die Einrichtung einer verlässlichen Grundschule geschaffen werden, als **förderfähig gemäß den Förderrichtlinien** für Schulbaumaßnahmen anerkannt werden.

6.7 Die hier in Auszügen zitierte DIN-Norm wurde 1980 außer Kraft gesetzt. Da keine Nachfolgeregelung erlassen wurde, werden einige Teilbereiche weiterhin zur Beurteilung herangezogen. Es ist u. a. auch die einzige Vorschrift in der die Zahl der Toiletten in Schulgebäuden geregelt war. U.a. aus diesem Grund dient die Norm bis heute als Anhaltspunkt bei vielen Bauordnungsbehörden.

Deutsche Normen DIN 19031 - Hygiene im Schulbau

Oktober 1963

2. Schulgelände und Lage der Schule

Die **Größe des Schulgrundstücks** (das Sportgelände nicht eingerechnet) soll **25 qm je Schüler** betragen. Davon entfallen auf:

Pausenhof: mindestens 5 qm je Schüler, nicht unter 400 qm,

Schulgarten: mindestens 30 qm, nicht unter 100 qm,

Arbeitsschulgarten für ländliche Schulen: 800 qm.

Die Größe des Sportgeländes soll betragen:

für Schulen bis 7 Klassen: 50 x 60 m nutzbare Spielfläche,

für alle übrigen Schulen: 60 x 90 m nutzbare Spielfläche.

Für Schulen mit mehr als 13 Klassen ist außerdem ein zusätzlicher Nebenplatz von etwa 1600 qm nutzbarer Spielfläche erforderlich (Spielplatz für Leichtathletik, Gymnastikwiese usw.).

3. Unterrichtsräume

Jede Klasse muss ihren eigenen **Stammklassenraum** haben. Seine **Grundfläche** soll möglichst **2 qm je Schüler**, jedoch mindestens 1,70 qm je Schüler betragen. Die Raumform muss günstigen Sehbedingungen Rechnung tragen. Der Abstand eines Schülerarbeitsplatzes von der Wandtafel darf 9 m nicht überschreiten.

Sämtliche **Unterrichtsräume** (auch Schulküchen, Werkräume usw.) sollen **in Hauptgeschossen** liegen. **In Sockelgeschossen** sind Ausnahmen nur zulässig, wenn **mindestens eine Fensterseite ebenerdig frei** liegt. Dachgeschossausbauten sind für Unterrichtszwecke abzulehnen.

3.3.2 Tageslicht

Kann der Tageslichtquotient nicht nachgewiesen werden, so soll die **Glaslichtfläche etwa 1 : 3,5 der Raumgrundfläche** betragen. Dies gilt bis zu dem maximalen Verbauungsabstandswinkel bei einer lichten Raumhöhe von 3,20 bis 3,50 m und etwa 10 cm größter Höhe des Fenstersturzes. Um fehlerhafte Anlagen zu vermeiden, soll diese grobe Faustformel jedoch nur angewandt werden, wenn es nicht möglich ist, exakte Werte bei der Planung zu ermitteln.

3.4 Lüftung

Das Ziel ist, die Raumluft einer einwandfreien Außenluft möglichst weitgehend anzunähern. **Während des Unterrichts muss eine milde, zugfreie Dauerlüftung** feinstufig einstellbar sein. In jedem Klassenraum muss die technisch und hygienisch einwandfreie Möglichkeit zur Querlüftung bestehen. Lüftung über den Luftraum des Flures ist auszuschließen.

5. Abortanlagen

5.1 für Schüler und Schülerinnen

Die **Abortanlagen** sollen vorzugsweise **dezentralisiert** im Gebäude liegen und **teilweise vom Pausenhof zugänglich** sein.

Die Vorräume müssen direkt beleuchtet und belüftet sein. Auf je 2 Knabenzellen bzw. 4 Mädchenzellen ist hier ein Handwaschbecken anzuordnen. Dazu sind Seifenspender, Papierhandtücher mit Behältern zur Aufnahme gebrauchter Handtücher oder Heißlufttrockner zu stellen.

Die **Aborräume** müssen **direkt beleuchtet und belüftet** sein. Dauerlüftung, möglichst Querlüftung, ist sicherzustellen. Eine überlegte Grundrissanordnung muss mechanische Lüftungsanlagen überflüssig machen. Es ist zu rechnen: Je Knabenklasse 1 Zelle und 2 Stände, je Mädchenklasse 2 Zellen, oder bei gemischten Klassen **1 Zelle und 2 Stände je 50 Knaben und 1 Zelle je 20 Mädchen**.

6.8 Schulbauförderung- Rückförderung der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 53.10.30 - 4522/89 d. Finanzministers - KomF 1432 - 6.7 - I A 4 - u. d. Kultusministers - IV A 5 - 41 - 07/2 Nr. 5/85 – i.d.F. v. 15.7.2003 (ABL NRW S. 300)

Nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Schulbauförderrichtlinien war die Dauer der Zweckbindung einer gewährten Landeszuwendung im Bewilligungsbescheid mit 20 Jahren festzulegen.

Wird das Schulgebäude vom Zuwendungsempfänger vor Ablauf dieser Frist ganz oder zum Teil nicht mehr für schulische Zwecke genutzt, so hat die Bewilligungsbehörde nach §§ 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NW in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBestG – (Anlage zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – WG-) zu verfahren. Ergibt die Ermessensausübung der Behörde, dass der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben ist, so ist die Rückforderung der Landeszuwendung (zuzüglich Zinsen) geltend zu machen.

7. Vorschriften zur Abstimmung der Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung ist nach § 80 Schulgesetz NRW mit den Planungen benachbarter Schulträger abzustimmen. Weitere Vorschriften zur Abstimmung finden sich im Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus sind einzelne Schulträger der Auffassung, dass eine Schulentwicklungsplanung als entwicklungsbedeutsame Planung im Rahmen der Gemeindeordnung offen zu legen ist.

7.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)

i.d.F. vom 27.6.2006 (GV. NRW. S.278)

Siebenter Teil – Schulverfassung

Zweiter Abschnitt - Mitwirkung in der Schule

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),

- 8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
- 22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),

Dritter Abschnitt - Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 76 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen für Förderschulen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

VV zu § 15 Schulmitwirkungsgesetz

*Die Beteiligung durch den Schulträger hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine angemessene Beratung in der Schule und eine **Berücksichtigung des Votums der Schule** bei der abschließenden Beschlussfassung des Schulträgers möglich ist. Die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers bleibt unberührt.*

7.2 Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG)

i.d.F. v. 15.2.2005 (GV. NRW. S. 223)

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen.
- (3) Der Träger der Pflichtaufgabe (§ 10) soll die Abstimmung der Planung und die Zusammenarbeit der in seinem Bereich tätigen Weiterbildungseinrichtungen fördern.

7.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,

i.d.F. v. 14. 7. 1994. (SGV. NRW. 223)

§ 23 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der **Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde**. Bei wichtigen **Planungen und Vorhaben** der Gemeinde, **die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind** oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

8. Weitere im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Schulentwicklungsplanung bedeutsame Vorschriften

Hier werden verschiedene weitere Vorschriften, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu beachten sind, behandelt. So sind als Planungsgrundlage für die Schulentwicklungsplanung die jeweils zum 15.10. eines Jahres als Haupterhebungszeitpunkt erhobenen amtlichen Schuldaten zu verwenden. Weiterhin sind die Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen und der gesetzliche Rahmen für die Betreuungsangebote wiedergegeben.

8.1 Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 14.12.1999 (ABI. NRW. 1.2000 S. 2)

1. Amtliche Schuldaten

Die **Erhebung der Daten** erfolgt zur Stellenbedarfsermittlung, zur Ermittlung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs, **zur Gewinnung von Planungsdaten**, für Zwecke der allgemeinen Schulaufsicht sowie zur Erstellung von Statistiken.

1.2 Haupterhebung

Die **Haupterhebung** wird zum Schuljahresbeginn durchgeführt und bezieht sich auf den **Stichtag 15. Oktober**. Im Wesentlichen werden Lehrerdaten, Unterrichtsdaten, Klassendaten und Schuleckdaten erhoben.

Schulträger können sich bezüglich der Bereitstellung der für sie relevanten Daten an das LDS - Dezernat 321 -, Maurerstraße 51, 40476 Düsseldorf, wenden.

8.2 Richtlinien über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I: "Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus P", "Dreizehn Plus S I, "Silentien")

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung i.d.F.v. 26.1.2006 (ABI. NRW. S. 29)

1. Zuwendungszweck

Gefördert werden im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich im Sinne des Bezugserrlasses. Bestehende bisher aus den Landesprogrammen „Dreizehn Plus“ im Primarbereich, „Schülertreff in Tageseinrichtungen „(SIT) sowie im Rahmen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geförderte Horte und Schulkinderhäuser, anteilig auch Angebote aus dem Landesprogramm „Schule von acht bis eins“, sollen in der offenen Ganztagsschule im Primarbereich zusammengeführt werden. Eine schrittweise Zusammenführung ist möglich. Eine Förderung ist auch in Gemeinden möglich, in denen bisher keine Angebote im Sinne von Satz 2 bestehen.

Gefördert werden auch bestehende Ganztagsschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagsschulen im Primarbereich umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.1.2006 (BASS 12-63 Nr. 2)

gewährten Zuschlags auf die Grundstellen. Eine Umwandlung bestehender Ganztagsförderschulen im Primarbereich mit den Förderschwerpunkten, „geistige Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ ist ausgeschlossen.

Damit soll an diesen Schulen eine zeitlich verlässliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **Maßnahmen zur Betreuung** von Schülerinnen und Schülern

- in **Grund- und Sonderschulen des Primarbereichs vor und nach dem Unterricht** und an unterrichtsfreien Tagen,

- in **Grund- und Sonderschulen des Primarbereichs und Schulen der Sekundarstufe I nach 13 Uhr** sowie

- Silentien zu individueller Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Maßnahmen zur Betreuung an Schulen des Primarbereichs nach 13 Uhr werden gefördert an Schulen, die

- in sozialen Brennpunkten oder in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf liegen und

- mindestens eine Gruppe im Programm "Schule von acht bis eins" haben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind **Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen** sowie Träger privater Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Betreuungsmaßnahmen aus den Programmen "Schule von acht bis eins" sowie "Dreizehn Plus P und S I" werden **gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:**

a) Teilnahme von **mindestens zehn** Schülerinnen oder **Schülern** an der Betreuungsmaßnahme in der **Grundschule**, von **mindestens acht** Schülerinnen und **Schülern** in der **Sonderschule** und von **mindestens fünfzehn Kindern** und Jugendlichen in den **anderen Schulformen der Sekundarstufe I**

b) Betreuung bei **"Schule von acht bis eins" an allen Unterrichtstagen**, bei **Dreizehn Plus" an mindestens vier Unterrichtstagen** pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen ("Schule von acht bis eins": Betreuung von 8 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr, "Dreizehn Plus": In der Regel ab 13.00 Uhr)

c) **Durchführung** der Betreuungsmaßnahmen **in geeigneten Räumen** der Schule, **in anderen Räumen des Schulträgers** im schulnahen Bereich oder bei nichtschulischen Veranstaltungen in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme

d) Grundsätzliche **Teilnahmemöglichkeit für alle** Schülerinnen und **Schüler** der Schule

e) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz - IfSG (BASS 2 - 4)

f) **Mindestdauer** der Betreuungsmaßnahmen: **ein Schuljahr**.

Abweichend von Buchstabe a kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z. B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o. Ä.) nicht sichergestellt werden kann.

9. Nachrichtlich: außer Kraft gesetzte Verordnung zur Schulentwicklungsplanung

Die im Folgenden wiedergegebene Schulentwicklungsplanungsverordnung bildete von 1983 bis 1999 den gesetzlichen Rahmen für die Erstellung und Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen in Nordrhein-Westfalen. Sie wurde durch das Schulrechtsänderungsgesetz zum 1.8.1999 außer Kraft

gesetzt. Die Texte der Verordnung sind wiedergegeben worden, da hierin eine Fülle von Anregungen zu finden sind, welche Themenbereiche wie im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu behandeln sind.

9.1 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO)

i.d.F. vom 1.3.1985 (SGV. NRW. 223)

(zum 1.8.1999 durch das Schulrechtsänderungsgesetz vom 15.6.1999 außer Kraft gesetzt)

§ 1 Schulentwicklungsplan

(1) Der Schulentwicklungsplan bildet den Rahmen für schulorganisatorische und schulbauliche Einzelmaßnahmen im Gebiet des öffentlichen Schulträgers gemäß § 10 b Abs. 1 SchVG. Er bestimmt und begründet die Ziele der örtlichen schulischen Entwicklung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen.

(2) Der Schulentwicklungsplan enthält:

- 1. die Planungsgrundlagen (§ 2),**
- 2. die Darstellung des gegenwärtigen und die Planung des künftigen Schulangebotes (§ 3),**
- 3. die Ausweisung der gegenwärtigen und zukünftigen Schulstandorte einschl. einer zeichnerischen Darstellung und einer Darstellung des Grundstücksflächen- und Raumbedarfs (§ 4),**
- 4. den mittelfristigen Zielplan und langfristige Entwicklungsvorstellungen (§ 5).**

(3) Art und Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern (§ 6) sind im Schulentwicklungsplan anzugeben.

§ 2 Planungsgrundlagen

Zu den vom Schulträger zu erhebenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- 1. Daten zur Gebiets- und Bevölkerungsstruktur, soweit sie für die Schulentwicklungsplanung wesentlich sind,**
- 2. Daten zur bisherigen und voraussichtlichen künftigen Entwicklung des Schüleraufkommens und Wahl der Schulform durch die Erziehungsberechtigten,**
- 3. die Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Schulgebäude nach Schulformen und ggf. Schultypen und die Darstellung, wie die einzelnen Schulen für die Schüler erreichbar sind.**

§ 3 Schulangebot und Schulgröße

(1) Das gegenwärtige und das künftige Schulangebot soll nach Schulstufen, Schulformen und ggf. Schultypen, das gegenwärtige Schulangebot auch nach Schularten dargestellt werden.

(2) Der Schulträger ist im Rahmen der Schulentwicklungsplanung verpflichtet, das Bedürfnis für alle Schulformen zu prüfen, zu deren Errichtung er nach § 10 SchVG verpflichtet ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklung des Schüleraufkommens und die Nachfrage der Erziehungsberechtigten nach den einzelnen Schulformen zu berücksichtigen; der Schulträger ermittelt, ob eine Nachfrage besteht.

(3) Die für die Schulentwicklungsplanung maßgebende Mindestgröße einer Schule ergibt sich für Grund- und Hauptschulen aus § 16 a SchOG, für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bis Klasse 10 aus § 10 a SchVG. Die für die Fortführung erforderliche Mindestzügigkeit ist langfristig gesichert, wenn der Schulentwicklungsplanung folgende Richtwerte zugrundegelegt werden:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| - für die Primarstufe | 24 Schüler je Klasse, |
| - für die Sekundarstufe I | 27 Schüler je Klasse. |

(4) Sind die Richtwerte nach Absatz 3 nicht gesichert, so ist zu prüfen, ob die Schule fortgeführt werden soll und ob sie auch bei Unterschreiten der Mindestzügigkeit (§ 16 a Abs. 2 SchOG; § 10 a Abs. 1 SchVG) entsprechend den örtlichen und regionalen Gegebenheiten gemäß § 16 a Abs. 4 SchOG oder § 10 a Abs. 3 SchVG fortgeführt werden kann. Dies ist im Schulentwicklungsplan zu begründen.

(5) Die Planung der gymnasialen Oberstufe soll ein differenziertes Bildungsangebot langfristig sichern. Dabei sind auch die Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen Schulen nach § 5 SchVG und die Zumutbarkeit der Schulwege zu berücksichtigen. Eine Zahl von 42 Schülern je Jahrgangsstufe soll nicht unterschritten werden.

(6) Die der Planung von Sonderschulen zugrundezulegenden Schülerzahlen ergeben sich aus der Rechtsverordnung zu § 10 Abs. 5 SchVG.

§ 4 Schulstandorte

(1) Standorte für Schulen sollen unter Nutzung vorhandenen Baubestandes so ausgewiesen werden, dass sie für die jeweilige Schulform geeignet sind und dass die einzelne Schule bei zumutbaren Schulwegen erreichbar ist.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges sind im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten insbesondere die für den Schulweg erforderliche Zeit, das Alter der Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen.

§ 5 Planungszeiträume und Fortschreibung

(1) Der Schulentwicklungsplan ist für einen Zeitraum von fünf Jahren (mittelfristiger Zielplan) aufzustellen. Er muss darüber hinaus die langfristigen Entwicklungsvorstellungen erkennen lassen. Er kann im Einzelfall alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.

(2) Der mittelfristige Zielplan stellt den Entwicklungsstand dar, der fünf Jahre nach Aufstellung des Plans erreicht werden soll. Er weist die für das Schulangebot notwendigen organisatorischen und baulichen Maßnahmen aus. Dabei sollten Prioritäten angegeben werden.

(3) Der Schulentwicklungsplan ist fortzuschreiben, soweit Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen eingetreten sind, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Bestand des örtlichen Schulangebotes haben.

Nach Ablauf des fünfjährigen Planungszeitraums ist der Schulentwicklungsplan jeweils für weitere fünf Jahre fortzuschreiben.

§ 6 Abstimmung mit benachbarten Schulträgern

(1) Der Schulentwicklungsplan ist mit anderen öffentlichen Schulträgern abzustimmen, soweit sich die Planungen überschneiden oder ein Bildungs- und Abschlussangebot nur für ein Gebiet sichergestellt werden kann, das über das Gebiet eines Schulträgers hinausgeht.

(2) Die Abstimmung soll dazu beitragen, ein gleichmäßiges und alle Schulformen umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen zu sichern.

Folgende Grundsätze sollen dabei beachtet werden:

1. Schulen sollen im Bereich der Sekundarstufe I so geplant werden, dass im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger eine Ausstattung mit allen Schulformen der Sekundarstufe I gemäß § 10 Abs. 2 SchVG gesichert wird.

2. Schulen sollen im Bereich der Sekundarstufe II so geplant werden, dass im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger ein langfristig gesichertes, differenziertes und möglichst vollständiges Angebot an berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen und Abschlüssen geschaffen oder erhalten wird.

3. Sind im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger für die Sekundarstufen I oder II mehrere Schulen einer Schulform vorgesehen, so sollen Größe und Grundausstattung der einzelnen Schulen möglichst vergleichbar sein.

4. Die Planungen sollen auch zwischen den aufeinander aufbauenden Schulformen abgestimmt werden.

5. Sonderschulen sollen so geplant werden, dass im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger dem Sonderschulbedürfnis durch Schulen verschiedener Typen entsprochen wird.

§ 7 Beratung und Koordination

- (1) Die Schulaufsichtsbehörden beraten bei Bedarf den Schulträger bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplans und geben Empfehlungen für eine sachgerechte Abstimmung.
- (2) Die Gemeinden sollen den Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben nach § 10 Abs. 2 Satz 6 und 7 SchVG frühzeitig über ihre Planungen unterrichten.

§ 8 Abstimmung mit anderen Planungen

- (1) Der Schulentwicklungsplan ist im Rahmen der kommunalen Entwicklungsplanung mit anderen Fachplanungen und der Bauleitplanung abzustimmen. Insbesondere sollen die besonderen Einrichtungen des Schulwesens nach § 4 a SchVG, die Einrichtungen der Weiterbildung und der außerschulischen Jugendbildung sowie allgemeine sportliche und kulturelle Einrichtungen berücksichtigt werden.
- (2) Die Träger von Ersatzschulen und die öffentlichen Schulträger sollen sich gegenseitig über ihre vorhandenen Planungen unterrichten.